



Regelungen für die Nutzung der Ebrachtalhalle ab 07.06.2021:

Stand: 27.05.2021

I. Organisatorisches:

1. Für die Ebrachtalhalle gilt die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
2. Den Hallennutzern bzw. Übungsleitern wird die Verantwortung für die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen übertragen.
3. Die Hallennutzer kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
4. Soweit gemäß BayIFMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in der Ebrachtalhalle die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gem. BayIFSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

II. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

1. Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich der Ebrachtalhalle sich aufhaltenden Personen ist auf 20 festgelegt, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. In der Kegelbahn sind aufgrund der Größe max. 8 Personen zulässig.
2. Folgende Personen haben keinen Zutritt:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
3. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich einschl. Zuschauerbereich und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Ebrachtalhalle zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
4. Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. §1 Abs. 2 der 12. BayIFSMV gilt entsprechend.
5. Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Auf die regelmäßige Händehygiene wird hingewiesen.
6. Die Umkleiden dürfen unter Einhaltung der Mindestabstände genutzt werden, soweit die BayIFSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung dies zulässt.
7. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über die Oberfenster ist zu achten.
8. Die regelmäßige Reinigung durch das Gemeindepersonal wird sichergestellt. Für Gegenstände, die während des Sports berührt werden, ist eine desinfizierende Reinigung durch den Übungsleiter vorzunehmen.

9. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

III. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

1. Der Übungsleiter ist über die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung informiert und entscheidet über die Zugangsberechtigung.
2. Der Übungsleiter informiert die Teilnehmer über die Sportart
3. Beim Betreten und/oder Verlassen der Sportstätte sind Warteschlangen zu vermeiden.
4. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gem. § 2 der 12. BayIFSMV durchzuführen.
5. Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske bzw. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
6. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen.

Ihre Gemeindeverwaltung